



Beitrags- und Finanzordnung

der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA) gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. (12) Parteigesetz
(zuletzt geändert auf der 29. Bundestagung 2001 in Bonn)

§ 1

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA) erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Sonderbeiträge
3. Einnahmen aus
 - a) Vermögen
 - b) Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
4. Spenden,
5. Kredite,
6. Zuwendungen,
7. sonstige Einnahmen.

§ 2

- (1) Jedes Mitglied der CDA entrichtet einen Beitrag in Höhe von mindestens 4,60 EUR monatlich. Parteimitgliedern der CDU werden pro Jahr 6,00 EUR des Parteibeitrages auf den Beitrag der CDA angerechnet.
- (2) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von 2,60 EUR. Bei diesen Mitgliedern erfolgt keine Anrechnung auf den Beitrag der CDU.
- (3) Auf Antrag wird ein Familienbeitrag von monatlich mindestens 5,10 EUR gewährt. Der Familienbeitrag gilt für alle CDA-Mitglieder einer Familie mit gleicher Anschrift. In diesem Fall erhält jede Familie eine Einladung zur CDA-Veranstaltungen. Zu Hauptversammlungen wird jedes Mitglied eingeladen.
- (4) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und bei Vorliegen besonderer sozialer Härten auf Antrag 1,10 EUR.

- (5) Die Landesverbände erhalten pro Mitglied 33 Prozent vom Beitragsaufkommen zur Unterstützung der Arbeit des Landesverbandes bzw. der Bezirks- und Kreisverbände.
- (6) Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, Inhaberinnen und Inhaber öffentlicher Ämter und anderer Spitzenfunktionen aus den Reihen der CDA sind gehalten, einen Sonderbeitrag an die CDA zu zahlen. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird davon nicht berührt. Die Höhe des Sonderbeitrages bemisst sich nach folgender Staffel:

Mandate:	Monatsbeiträge: EUR
Bundesminister/-innen	130,00
Landesminister/-innen	105,00
Bundestagsabgeordnete/Abgeordnete des Europaparlaments	41,00
Landtagsabgeordnete	26,00
Vorstandsmitglieder	80,00 bis 210,00
Aufsichtsratsmitglieder	15,00 bis 30,00

§ 3

- (1) Der Bundesvorstand beschließt in dem jährlich von ihm festzusetzenden Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel.
- (2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (3) Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres sollen der Schatzmeister und der Hauptgeschäftsführer dem Geschäftsführenden Bundesvorstand den Haushaltsplanentwurf zur Abstimmung vorlegen.
- (4) Der Bundesvorstand verabschiedet den Haushaltsplan auf der ersten Sitzung nach dem 30. November.
- (5) Verrechnungen der Positionen des Haushaltsplanes untereinander bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. Sonstige, während des Haushaltsjahres notwendig gewordene Änderungen des Etats bedürfen eines vom Schatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes.

§ 4

- (1) Für den Einzug und die Verwaltung der Mittel ist die Hauptgeschäftsstelle verantwortlich. Der Schatzmeister wirkt in allen Finanzfragen mit.
- (2) Über die Verwendung der Mittel verfügt der Hauptgeschäftsführer im Rahmen der einzelnen Positionen des Haushaltsplanes.
- (3) Jede Ausgabeverfügung muss zwei Unterschriften tragen. Unterschriftsberechtigt sind: der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Hauptgeschäftsführer.

§ 5

- (1) Die Hauptgeschäftsstelle hat die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des Parteigesetzes nachzuweisen. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (2) Über das abgelaufene Rechnungsjahr hat die Hauptgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Schatzmeister einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und bis zum 15. März jedes Jahres dem Geschäftsführenden Bundesvorstand vorzulegen. Auf dieser Grundlage erstattet der Schatzmeister einen Finanzbericht auf der Bundestagung.
- (3) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft werden.

§ 6

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, den Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht über die Verwendung der Haushaltsmittel der CDA daraufhin zu überprüfen, ob Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß vorgenommen worden sind. Die Rechnungsprüfer haben vor der Wahl des Bundesvorstandes ihren erforderlichen Entlastungsbericht auf der Bundestagung vorzutragen.